

B a d e o r d n u n g

für die Benutzung des Ludwig-Jahn-Bad-Betriebes in der Stadt Ottweiler.

Präambel

Aufgrund des § 12 des Kommunalselfbstverwaltungsgesetzes (KSVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.6.1997 (Amtsblatt S. 682), zuletzt geändert am 1.10.2008 (Amtsblatt S. 1903) hat der Stadtrat am 29.04.2010 folgende Badeordnung beschlossen.

§1

Allgemeines

Die Stadt Ottweiler unterhält ein Freibad als öffentliche Einrichtung zur Förderung der öffentlichen Gesundheitspflege, der Jugendpflege, zur Erholung und sportlichen Betätigung der Bevölkerung. Das Freibad führt die Bezeichnung „Ludwig-Jahn-Bad-Betrieb“.

§2

Zweck der Badeordnung

1. Die Badeordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit im Ludwig-Jahn-Bad. Der Badegast soll hier Ruhe und Erholung finden. Ihre Beachtung liegt daher im Interesse aller Badegäste.
2. Mit dem Lösen der Eintrittskarte erkennt der Badegast die Bestimmungen dieser Badeordnung sowie alle zur Aufrechterhaltung eines ordnungsgemäßen Badebetriebes notwendigen Anordnungen des Aufsichtspersonals als verbindlich an.

§3

Badegäste, Zulassung

1. Die Benutzung des Freibades steht grundsätzlich jedermann frei.

2. Kindern bis zur Vollendung des 7. Lebensjahres ist der Zutritt und Aufenthalt nur in Begleitung Erwachsener gestattet. Personen, bei denen auf Grund des Gesundheitszustandes eine nicht unwesentliche Gefährdung des eigenen Wohls, der allgemeinen Ordnung und der Sicherheit anderer Badegäste zu erwarten ist, ist der Zutritt zum Bad nicht gestattet.

3. Ausgeschlossen sind Personen, die offensichtlich nicht in der Lage sind, die Badeordnung zu befolgen und sich im Rahmen der allgemeinen Ordnung zu verhalten, z. B. Betrunkene sowie unter Drogeneinfluss stehende Badegäste, aber auch Personen, gegen die ein Badeverbot besteht.

Personen, bei denen zu erwarten ist, dass sie nur in Begleitung die Badeordnung einhalten können, ist der Zutritt und Aufenthalt nur zusammen mit einer kompetenten Begleitperson gestattet.

Das gleiche gilt für Personen, deren Verhalten eine Störung der Sicherheit und Ordnung erwarten lässt.

4. Das Mitbringen von Hunden und sonstigen Tieren ist nicht gestattet.

5. Fahrräder sind außerhalb des Bades oder an dem für diesen Zweck vorgesehenen Platz abzustellen. Eine Haftung wird nicht übernommen.

§4

Allgemeines Verhalten

1. Die Badegäste haben alles zu unterlassen, was Anstand, den guten Sitten sowie der Aufrechterhaltung der Sauberkeit, Sicherheit, Ruhe und Ordnung zuwiderläuft. Störungen und Belästigungen anderer Besucher sind zu unterlassen. Nicht gestattet ist u.a.:

- Ausspucken auf den Boden oder in das Wasser,

- Turnen an Einsteigeleitern, Brüstungen usw.,
- andere Badegäste unterzutauchen oder in das Schwimmbecken zu stoßen,
- Badegäste durch sportliche Übungen (z. B. Ballspiele) zu belästigen,
- Betreten des Umkleide- und Sanitärbereiches mit Glasflaschen und Gläsern,
- Missbrauch der Rettungsgeräte.

2. Schwimmbecken dürfen nur von geübten Schwimmern benutzt werden. Nichtschwimmer müssen das Nichtschwimmerbecken benutzen.

Die Kinderplanschbecken sind der Benutzung durch Kleinkinder sowie deren begleitenden Personen vorbehalten. Hier gilt insbesondere die Aufsichtspflicht der begleitenden Erwachsenen („Elternaufsicht“).

Diese Becken werden zwar kontrolliert, aber nicht ständig durch die Wasseraufsicht überwacht.

3. Schwimmen mit Schwimmhilfen ist unter Zugrundelegung des Absatzes 2 ausschließlich im Nichtschwimmerteil gestattet.

4. Die Badeeinrichtungen sind pfleglich zu behandeln. Bei missbräuchlicher Benutzung, schuldhafter Verunreinigung oder Beschädigung haftet der Badegast für den Schaden. Für Papier und sonstige Abfälle sind die vorhandenen Abfallbehälter zu benutzen.

5. Das Aus- und Ankleiden ist in den dazu bestimmten Umkleidekabinen und –räumen möglich.

6. Findet ein Badegast die Umkleidekabine verunreinigt oder beschädigt vor, sollte er dies sofort dem Fachpersonal mitteilen. Nachträgliche Beschwerden oder Einsprüche können nicht berücksichtigt werden.

7. Bei Gewitter hat der Badegast das Wasser sofort zu verlassen.

8. Bei Schul-, Vereins- oder anderen Gemeinschaftsveranstaltungen muss ein verantwortlicher Leiter bzw. Lehrer anwesend sein. Ihm obliegen die Aufsicht sowie die reibungslose und ordnungsgemäße Durchführung der Veranstaltung unter Beachtung dieser Badeordnung.

9. Ballspiele aller Art (Beachvolleyball, -fußball, -handball...) sind nur in der besonders gekennzeichneten Sportzone erlaubt.

§5

Badebekleidung

1. Der Aufenthalt im Bad ist für die Badegäste nur in ordentlicher Badebekleidung gestattet. Die Entscheidung darüber, inwiefern eine Badebekleidung diesen Anforderungen entspricht, trifft im Zweifel der aufsichtsführende Schwimmmeister.

2. Badeschuhe dürfen in den Becken nicht benutzt werden.

3. Badebekleidung darf in den Badebecken weder ausgewaschen noch ausgewrungen werden; hierfür sind die vorgesehenen Einrichtungen zu benutzen.

§6

Körperreinigung

Der Badegast hat sich vor dem Betreten der Badebecken zu duschen. Die Verwendung von Seife ist nur im Bereich des Sanitärgebäudes erlaubt.

§7

Eintrittskarten

1. Der Badegast erhält gegen Zahlung des festgesetzten Entgeltes eine Eintrittskarte.

2. Die Eintrittskarte ist sorgfältig aufzubewahren und dem Kontroll- oder Badepersonal auf Verlangen vorzuzeigen.

3. Gelöste Karten werden nicht zurückgenommen; der Preis für verlorene oder nicht ausgenutzte Karten wird nicht erstattet.

§8

Badezeiten

1. Beginn und Ende der Badesaison werden öffentlich bekannt gegeben. Die Öffnungszeit ist montags bis sonntags von 10.00 bis 19.00 Uhr, donnerstags bis 20.30 Uhr.

2. Der Bürgermeister kann bei starkem Besuch oder bei besonderen Anlässen (z.B. Reparaturarbeiten) die Badezeit allgemein oder die Benutzung bestimmter Becken oder Attraktionen (z.B. Rutsche) beschränken.

3. Der Bürgermeister ist befugt, die Öffnungszeiten während der Badesaison der jeweiligen Wetterlage anzupassen oder das Bad zu schließen.

§9

Haftung

1. Das Betreten sämtlicher Badeanlagen sowie das Benutzen aller Badeeinrichtungen geschieht auf eigene Gefahr der Badegäste. Bei Unfällen haftet die Stadt nur, wenn hinsichtlich der Beschaffenheit der Anlagen oder des Verhaltens des Badepersonals von dem Badegast Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen wird. Dies gilt insbesondere für Schäden und Verletzungen, die durch die Benutzung der Kinderspielanlagen, Toiletten und Umkleieräume und der Badewege eintreten.

2. Personen- und Sachschäden, die den Badegästen durch Dritte entstehen, sind ausdrücklich von der Betriebshaftung ausgeschlossen.

3. Unfälle sind unverzüglich dem Aufsichtspersonal zu melden. Unterlassung oder Verspätung der Anzeige schließen etwaige Schadensersatzansprüche aus. Das Aufsichtspersonal ist angewiesen bei Verletzungen Erste Hilfe zu leisten.

4. Hat ein Badegast den Schlüssel eines angemieteten Vorhängeschlosses verloren, so werden ihm die Kleidungsstücke bzw. die Wertsachen nur dann ausgehändigt, wenn der Sachverhalt geklärt ist und die Gegenstände durch genaue Beschreibung - bei Kleidungsstücken auch durch Angabe des Tascheninhaltes - als ihm gehörig nachgewiesen sind.

Für in Verlust geratene Schlüssel ist ein Betrag in Höhe von 5 € zu entrichten.

5. Für Wertsachen und Bargeld wird nicht gehaftet.

§10

Fundgegenstände

Die in dem Bad gefundenen Gegenstände sind unverzüglich an der Kasse abzugeben. Dies gilt auch für den Kleinfund. Wer Fundsachen nicht abliefern, macht sich der Fundunterschlagung schuldig. Über Fundgegenstände wird nach den gesetzlichen Bestimmungen verfügt.

§11

Aufsicht, Anordnungsbefugnis

1. Das Aufsichtspersonal ist für die Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ruhe, Ordnung und für die Einhaltung dieser Badeordnung verantwortlich. Den Anordnungen des Aufsichtspersonals ist uneingeschränkt und unverzüglich Folge zu leisten.

2. Das Aufsichtspersonal ist befugt Personen, die

- die Sicherheit und Ordnung gefährden,
- andere Badegäste belästigen oder
- trotz Ermahnung gegen die Bestimmungen der Badeordnung, insbesondere §4, verstoßen,

sofort aus dem Bad zu verweisen. Widersetzungen ziehen Strafanzeige wegen Hausfriedensbruch nach sich. Entrichtete Eintrittsgelder werden nicht erstattet. Die Verweisung kann auf Zeit oder dauernd ausgesprochen werden.

3. Bei starkem Badebetrieb kann das Aufsichtspersonal die Benutzung des Bades, Teile davon oder Attraktionen einschränken.

§12

Inkrafttreten

Diese Badeordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

66564 Ottweiler, den 30. April 2010

(R Ö D L E)

Bürgermeister